

Bündnis 90/Die Grünen

Bundesschiedsgericht

Beschluss

In dem Beschlußanfechtungsverfahren

des Mitglieds [...], [...], [...],

Antragstellers,

g e g e n

den Landesparteitag [...] vom 18. Juni 2000, vertreten durch sein Präsidium, c/o
Landesvorstand, [...], [...],

Antragsgegner,

Az.: BSchG GRUENE 00-09.

Das Bundesschiedsgericht hat ohne mündliche Verhandlung am 30. Juli 2000 durch
den Vorsitzenden Müller-Gazurek beschlossen:

Zur Entscheidung in dem Verfahren wird das Landesschiedsgericht [...] bestimmt.

Gründe

I.

Der Antragsteller ficht alle Beschlüsse des Antragsgegners an, den er für nicht ordentlich besetzt hält.

Das LSchG [...] wurde am 10. Mai 1998 auf dem Landesparteitag in [...] gewählt.

Dessen Vorsitzender [...] hatte in dem Verfahren OV [...] ./ LV [...] BSchG GRUENE 00-06 am 8. Oktober 1999 durch den Landesgeschäftsführer [...] erklären lassen, das LSchG sei nicht mehr beschlußfähig besetzt. Mehrere Versuche, das LSchG [...] auf Landesparteitagen zu komplettieren, waren in der Vergangenheit gescheitert. Auf der Tagung des Antragsgegners in [...] war die Neuwahl des LSchG [...] als TOP 2. vorgesehen, fand aber nicht statt.

Infolgedessen hält der Antragsteller das LSchG für nicht (mehr) ordentlich besetzt und beantragte mit Schriftsatz vom 25. Juli 2000 die Zuweisung an ein anderes LSchG.

II.

Es war ein Landesschiedsgericht zu bestimmen:

§ 17 Abs. 4 Ziffer 4 der BS bestimmt, dass, wenn ein (ordentlich besetztes) LSchG nicht (mehr) besteht, das BSchG ein anderes LSchG bestimmt.

Diese Voraussetzungen liegen hier vor:

Nach § 11 Abs. 3 der Landessatzung [...] (LS) beträgt die Amtszeit des Landesschiedsgerichts zwei Jahre. Die Amtszeit des am 18. Mai 1998 gewählten LSchG endete damit durch Zeitablauf am 17. Mai 2000. Eine Bestimmung, dass im Falle des Ablaufs der Amtszeit ohne stattgehabte Neuwahl das alte LSchG weiter amtiert, enthält die Satzung nicht. Es kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass eine derartige Regelung, ohne in der Satzung ausdrücklich verankert worden zu sein, vom Satzungsgeber gewollt war. Dagegen spricht zum einen, dass derartige

Regelungen in vielen Satzungen und Gesetzen enthalten sind, also allgemein für notwendig erachtet werden, um die erwünschte Amtsverlängerung zu erreichen und zum anderen, dass der LV [...] das Problem der nicht ordentlichen Besetzung des LSchG in § 4 der Landesschiedsordnung [...] (LSchO) gesehen, sich aber für eine andere Lösung entschieden hat.

In Anbetracht dessen, dass im [...] bereits durch Amtszeitablauf kein ordentliches LSchG mehr besteht, kann dahingestellt bleiben, ob die Darlegungen des Vorsitzenden des LSchG und des LandesGeschF vom 8. Oktober 1999 – von deren Richtigkeit des BSchG zunächst auszugehen gehalten ist- zutreffend sind oder nicht.

Als Zwischenergebnis bleibt also festzustellen, dass das LSchG [...] (spätestens) seit 18. Mai 2000 nicht mehr ordentlich besetzt ist.

Die Vertretungsregelung des § 4 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Abs. 4 LSchO aber, nach der bei nicht erfolgter Wahl des LSchG dessen Funktion vom Kreisschiedsgericht (KSchG) [...] ausgeübt wird, ist nichtig und daher unbeachtlich, da sie gegen Satzungsrecht der GRUENEN und gegen das Parteiengesetz (ParteiG) in Verbindung mit der LS verstößt.

Nach § 14 Abs. 1 ParteiG sind bei den Gebietsverbänden der jeweils höchsten Stufe der Partei –bei den GRUENEN also bei den Landesverbänden- Schiedsgerichte zu bilden. Durch die Beauftragung eines KSchG mit der Funktion des LSchG wird bereits gegen diese zwingende gesetzliche Vorgabe verstoßen, da ein KSchG kein Schiedsgericht „beim“ Landesverband sondern „im“ Landesverband ist.

Darüber hinaus bestimmt § 9 Abs. 4 ParteiG, dass der Landesparteitag die Mitglieder der Organe des Landesverbandes wählt. Das LSchG [...] aber ist Organ des Landesverbandes nach der LS. Es kann daher nirgends sonst als auf dem Landesparteitag gewählt werden. Das KSchG [...] jedoch ist nicht auf dem Landesparteitag gewählt worden. Seine Funktionsausübung als LSchG verstieße daher auch insoweit gegen das ParteiG.

Schließlich bestimmt die Bundessatzung der GRUENEN (BS) – in Übereinstimmung mit dem ParteiG - ,dass, wenn im Einzelfall das an sich zuständige Landesschiedsgericht nicht ordnungsgemäß besetzt ist, das BSchG ein anders LSchG bestimmt (§ 17 Abs. 4 Ziffer 4).

An diese zwingende Vorgabe der BS, die wegen der Kompetenzen der LSchG nach der BS (vgl. § 17 Abs. 5 Ziffer 2, der den Bundesverband direkt betrifft)erkennbar will, dass die LSchGe nur von gleichrangigen Schiedsgerichten vertreten werden, ist auch der LV [...] gebunden, dessen Satzungsautonomie lediglich im Rahmen der BS besteht (§ 9 BS).

Letztlich bleibt festzustellen, dass auch die LS festlegt, dass das LSchG auf dem Landesparteitag zu wählen ist. In § 11 Abs. 5 LS heißt es dann zwar, „Weiteres“ regle die LSchO, aber es dürfte zweifelhaft sein, ob eine im Ergebnis vorübergehende Aufhebung der Zuständigkeit des Landesparteitages für die Wahl des LSchG und die Abgabe dieser Kompetenz an Organe der Kreisverbände von dieser Ermächtigung gedeckt ist. Dies dürfte kaum unter den Begriff „Weiteres“ zu subsumieren sein.

Von der Vorschrift des § 17 Abs. 4 Ziffer 4 BS war daher Gebrauch zu machen.